



Rundschreiben 798/2023

- Mitglieder des **Sozialausschusses**
- Mitglieder des **Finanzausschusses**
- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-341
Fax: 030 590097-440

E-Mail: Irene.Vorholz
@Landkreistag.de

AZ: IV-432-00/1, 432-01/1

Datum: 13.12.2023

Sekretariat: Viven Hagen

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung: LSG-Urteil zur Umbuchung vom 3. auf das 4. Kapitel SGB XII

Bezugsrundschreiben Nr. 37/2018 vom 23.1.2018, 726/2017 vom 20.12.2017, 591/2017 vom 28.9.2017 und 471/2017 vom 27.7.2017

Zusammenfassung

Im Bereich der Bundesauftragsverwaltung bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben die Rechtsstreitigkeiten zur Umbuchung von Leistungen vom 3. auf das 4. Kapitel SGB XII zu einem ersten für die Landkreise obsiegenden Urteil geführt. Das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt hat die kommunale Auffassung bestätigt, dass es bei der Abrechnung der Ausgaben nicht auf das Kassenwirksamkeitsprinzip ankommt, wie es vom BMAS gefordert wird, sondern darauf, dass die betroffenen Menschen tatsächlich dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Der Sozialhilfeträger sei zur Umstellung auf das 4. Kapitel nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet.

Im Jahr 2017 stand im Zuge der Bundesauftragsverwaltung für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII) im Streit zwischen Bund einerseits und Ländern und kommunalen Spitzenverbänden andererseits, wie die Leistungsausgaben der Landkreise abzurechnen sind, wenn die Rentenversicherungsträger erst nachträglich und dann rückwirkend feststellen, dass die Leistungsberechtigten dauerhaft voll erwerbsgemindert sind und somit die Voraussetzungen des Vierten Kapitels vorliegen.

Von den Landkreisen war bis dahin praktiziert worden, dass die als Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII gewährte Leistung rückwirkend auf das Vierte Kapitel umgestellt wurde und ein Kostenabruf beim Bund erfolgte. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bestimmte dagegen, dass es auf die sog. Kassenwirksamkeit ankomme und nur Bescheide über Leistungen nach dem Vierten Kapitel abgerechnet werden könnten. Eine Umbuchung vom Dritten auf das Vierte Kapitel sei nicht möglich. Dies ging zu Lasten der Landkreise, die das langsame Arbeiten der Rentenversicherungsträger und die rückwirkende Feststellung der Voraussetzungen für das Vierte Kapitel nicht zu verantworten hatten.

Wie alle Länder hatte auch in Sachsen-Anhalt das Land den Landkreisen die Rechtsauffassung des BMAS übermittelt. Von den Landkreisen gemeldete Umbuchungsbeträge rechnete das Land mit den tatsächlichen Ausgaben im nächsten Quartal auf und rief gegenüber dem Bund eine um den aufgerechneten Betrag verminderte Erstattung ab.

Hiergegen wandte sich der Landkreis Harz und obsiegte nicht nur in erster Instanz vor dem Sozialgericht Magdeburg, sondern auch in zweiter Instanz vor dem Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt. Das LSG wies mit Urteil vom 28.11.2023 (Az. L 8 SO 46/21, **Anlage**) die Berufung des Landes zurück und stärkte die kommunale Position.

Prozessual führt das LSG zunächst aus, dass es keine Veranlassung gegeben habe, die Bundesrepublik Deutschland beizuladen, weder als notwendige Beiladung (§ 75 Abs. 2 SGG) noch als einfache Beiladung (§ 75 Abs. 1 SGG). Es gebe keine unmittelbaren Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kommunen und die Rechtsbeziehungen seien vorliegend im Wesentlichen durch das Recht des Landes Sachsen-Anhalt geprägt.

Die Berufung des Landes sei auch unbegründet. Für die Aufrechnung fehle es an einem Erstattungsanspruch des Landes, und zwar sowohl am allgemeinen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch als auch an dem besonderen Erstattungsanspruch nach dem AG-SGB XII LSA.

Wir fassen die maßgeblichen Ausführungen des LSG wie folgt zusammen:

- Es komme nicht auf die sog. Kassenwirksamkeit an, sondern darauf, dass die betroffenen Menschen tatsächlich dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.
- Hintergrund der Erstattungsregelung in § 46a SGB XII sei, dass der Bund die Ausgaben für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Leistungsberechtigte trage. Das Verständnis des Bundes, dass Kassenwirksamkeit zugrunde zu legen sei, würde dazu führen, dass eine längerfristige personelle Unterbesetzung der Rentenversicherungsträger, deren Mittelausstattung teilweise aus dem Bundeshaushalt stamme, zu einer vollen Kostentragungslast der Kommunen für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Leistungsberechtigte führen könne. Dies sei mit dem Gesetz nicht vereinbar.
- Auch lasse sich zur Kassenwirksamkeit bereits aus der in § 46a Abs. 3 S. 3 SGB XII vorgegebenen Handhabung der Vorauszahlungen für den Januar des jeweiligen Folgejahres eine Abweichung entnehmen.
- Die Annahme, dass ein Leistungsberechtigter allein aufgrund einer fehlenden Antragsstellung für das Vierte Kapitel bei späterer Feststellung seiner dauerhaften vollen Erwerbsminderung die Leistungen nach dem Dritten Kapitel erstatten müsse und gleichzeitig von den Leistungen nach dem Vierten Kapitel ausgeschlossen wäre, sei fernliegend. Der Rechtsprechung des BSG sei ein weites Verständnis des Begehrens von Hilfebedürftigen zu entnehmen.
- Leistungen nach dem Vierten Kapitel haben Vorrang vor denen nach dem Dritten Kapitel. Vor diesem Hintergrund habe nicht nur das Recht des Sozialhilfeträgers zur Umstellung auf das Vierte Kapitel bestanden, sondern eine entsprechende Verpflichtung. Die Inanspruchnahme von unterhaltspflichtigen Angehörigen, die damals im Dritten Kapitel SGB XII noch vorgesehen war, wäre bei einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung willkürlich. Um dies abzuwenden, habe eine Korrektur erfolgen müssen.
- Das LSG sieht seine Auffassung, dass es nicht auf den Inhalt des Bescheides bei Auszahlung der Leistungen ankommen könne, auch dadurch gestützt, dass das BSG in Bezug auf Schadensersatzverpflichtungen zwischen Land und Bund im Bereich der Parallelregelung in § 46 SGB II maßgebend auf die kraft Gesetzes bestehende Leistungsbeziehung und nicht auf die Bescheidlage abgestellt habe.

Das Gericht lässt die Revision nicht zu, da die Auslegung der landesrechtlichen Regelungen im AG-SGB XII Sachsen-Anhalt im Vordergrund stehe. Das in Nordrhein-Westfalen anhängige Verfahren (vgl. das jüngste Bezugsrunds Schreiben) betreffe nicht eine Aufrechnungslage.

Zudem sei das nordrhein-westfälische Landesrecht weder vom Wortlaut noch inhaltlich identisch mit den Regelungen in Sachsen-Anhalt.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Es ist offen, ob das Land Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision einlegen wird.

Bewertung

Das Urteil des LSG Sachsen-Anhalt ist zu begrüßen. Der Deutsche Landkreistag hatte die Rechtsauffassung des BMAS wiederholt zurückgewiesen, da die vorläufige Gewährung von Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII allein in der Dauer der Prüfung durch die Rentenversicherungsträger begründet ist. Die lange Prüfdauer liegt nicht im Verantwortungsbereich der kommunalen Ebene. Wären die Rentenversicherungsträger schneller, würde die dauerhafte volle Erwerbsminderung zeitnah festgestellt.

Dies bestätigt jetzt das LSG Sachsen-Anhalt. Es entzieht der vom BMAS geforderten Kassenwirksamkeit die Grundlage, da sie sich weder dem Gesetzeswortlaut noch der Intention des § 46a SGB XII entnehmen lasse. Das Gericht betont, dass es nicht darauf ankomme, auf welcher Rechtsgrundlage der Bescheid zum Zeitpunkt der Zahlung ergangen sei, sondern darauf dass die Menschen tatsächlich dauerhaft voll erwerbsgemindert und damit leistungsberechtigt nach dem Vierten Kapitel seien.

Das LSG stellt ausdrücklich auf die landesrechtlichen Vorgaben in Sachsen-Anhalt ab. Zugleich aber argumentiert es auf der Grundlage des SGB XII und zieht BSG-Rechtsprechung zum SGB II heran.

Bemerkenswert ist, dass das LSG nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht der Sozialhilfeträger sieht, die Leistung auf das Vierte Kapitel umzustellen, da dieses für die Leistungsberechtigten günstiger ist.

Insofern dürfte das Urteil von bundesweiter Bedeutung sein. Wir werden die Entscheidung mit dem BMAS und den Ländern diskutieren und bitten einstweilen um Kenntnisnahme.

In Vertretung

Dr. Vorholz

Anlage